E n t g e l t s o r d n u n g

für die Benutzung des Sportlerheimes der Gemeinde Wangels
in Hansühn

Aufgrund des § 2 (2) der Benutzungsordnung für das Sportlerheim der Gemeinde Wangels in Hansühn wird folgende Entgeltsordnung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Sportlerheimes der Gemeinde Wangels in Hansühn, bestehend aus:

a) Gemeinschaftsraum
b) Sitzungsraum
c) Küche
d) Sanitärbereich
e) Eingangsbereich

werden Entgelte nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben.

§ 2
Entgeltsschuldner

Schuldner des Entgelts sind die Benutzer, die als Antragsteller oder Veranstalter auftreten; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht besteht mit der Beantragung einer Nutzung der in § 1 genannten Räumlichkeiten. Das zu zahlende Entgelt beinhaltet sämtliche Nebenkosten.

§ 4
Fälligkeit

Das Amt Oldenburg-Land erstellt die Rechnungen entsprechend der Nutzung der Räumlichkeiten. Die Rechnungsbeträge sind umgehend zu zahlen.

§ 5
Höhe des Entgelts

(1) Für die Benutzung des Gemeinschaftsraumes oder des Sitzungsraumes ist ein Entgelt in Höhe von 4,-- DM je Person zu zahlen.

(2) Das gem. Abs. 1 zu entrichtende Entgelt für den Gemeinschaftsraum beträgt mindestens 100,-- DM – höchstens jedoch 150,-- DM.

(3) Bei Küchenbenutzung inklusive Geschirr und Kaffeeautomat ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 50,-- DM zu entrichten. Bei großer Küchenbenutzung (inklusive Geschirr und Essenzubereitung) ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 100,-- DM zu zahlen.

(4) Wird das Sitzungszimmer zusätzlich genutzt, sind zusätzlich 50,-- DM zu zahlen.

§ 6
Befreiung

Von der Zahlung eines Entgelts sind Veranstaltungen der satzungsgemäßen Organe der Gemeinde, der Feuerwehren und aller auf sozialem Sektor in der Gemeinde tätigen Verbände und Einrichtungen sowie der Sportvereine in der Gemeinde befreit. Kleinen Gruppen aus anderen Vereinen und Verbänden der Gemeinde Wangels mit bis zu maximal 15 Personen, steht der Gemeinschaftsraum unentgeltlich zur Verfügung. Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld oder ein Teilnehmerbeitrag gefordert wird oder die einen gewinnorientierten Charakter haben, sind von der Befreiung ausgeschlossen. Die Gruppen haben den Gemeinschaftsraum sauber zu übergeben. Sie unterwerfen sich der Benutzungsordnung.

Beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 11.12.1995.

Oldenburg i.H., den 01.01.1996

Gemeinde Wangels
(L.S.) gez. Baumann
Der Bürgermeister